

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 16 + 34. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 22. April 1933

Christlich-National

Alt und ewig jung sind diese beiden Begriffe und werden es bleiben. Die deutsche Wirtschaft des liberalen Zeitalters benutzte sie, und stellte sie in die Ecke, je nachdem die „Bedürfnisse“ es erforderten. Das Kind des liberalen Wirtschafts- und Kulturbegriffes, der marxistische Sozialismus, glaubte die Begriffe Christlich und National nicht nur entbehren, sondern sie bekämpfen zu können. Die Gründung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung war die Reaktion auf die Sünden des Liberalismus und des marxistischen Sozialismus gegen die dem Sittenmenschen heiligen Begriffe. Ein mehr als 30jähriger Kampf wurde geführt und er fand seinen Abschluß darin, daß der wirtschaftliche und kulturelle Liberalismus todmatt zu Boden sank, der marxistische Sozialismus die Reaktion „im besseren Sinne“ im Volke selber Zeugnis gab.

Christlich-National ist heute wie ehemals die Parole unserer Bewegung. Sollen Staat, Wirtschaft und Gesellschaft dauernd gesund, dann müssen diese beiden Begriffe, mit edelstem Gehalt durchglüht, Grundfesten und Armierung des neuen Staats- und Gesellschaftsbegriffes werden. Und wenn da gegraben, betoniert, gemauert, gezimmert, gedeckt und mit Sicherungen versehen der neue Staats- und Gesellschaftsaufbau erstellt werden soll, kann die geistige Kraft und das technische Schaffensvermögen der christlich-nationalen Arbeiterbewegung nicht entbehrt werden. Aus diesem sittlichen Gedankengang heraus

wissen wir, daß wir auch im neugeformten Staatswesen nicht nur Berechtigung, nicht nur eine bescheidene Ecke, sondern vollstes Hausrecht haben.

Wir wissen aber auch ein weiteres. Daß wir zu schaffen und mit verzehnfachten Kräften dahin zu wirken haben, daß der äußere Rahmen unserer Bewegung neu bemehrt, vergrößert, erhöht und verbreitert wird. Wir sind dessen sicher, daß Hunderttausende, ja Millionen deutscher Arbeiter unserer Gedankengut bejaht haben, schon immer hinter uns standen. Zeit und Umstände erfordern aber, daß sie auch äußerlich in unsere Reihen eintreten. Das wird nur in wenigen Fällen von selbst kommen. Trägheit, Phlegma sind nun einmal menschliche Gegebenheiten. Es gilt also, mit innerem Empfinden unseren Gesinnungsverwandten die Zündung zu geben. Werbung für unsere Idee, Werbung für unseren Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands ist die Parole der Zeit! Es kann keinen unter uns geben, wenn er beflissen in unserm Sinne gelten will, der da nicht aus heiligem Eifer mittun wollte. Wir haben heranzuziehen alle diejenigen, die seither in bequemer Gleichgültigkeit abseits standen, wir haben heranzuführen alle diejenigen, die falsch orientiert waren. Wir haben zu bauen am Berufsforum aller der Bauarbeiter, die christlich-national denken und in diesem Sinne Staat, Wirtschaft und Gesellschaft gestalten sehen wollen.

Unter dem Panier: Christlich-National!

Die Ergebnisse der ländlichen Siedlung bis 1932

Die wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1932, von denen die für die Siedlung in Frage kommenden Gebiete besonders schwer betroffen wurden, haben naturgemäß auch die Siedlungstätigkeit sehr erschwert. Trotzdem ergeben die vorläufigen Zusammenstellungen, daß die ländliche Siedlungstätigkeit, soweit Neusiedlerstellen und Anliegeriedlungen in Frage kommen, im Jahre 1932 ungefähr die Ergebnisse des vorhergehenden Jahres erreicht haben. Ein erheblicher Rückgang gegenüber 1931 ist lediglich in der Bereitstellung von Siedlungsland festzustellen. Die von den Siedlungsgesellschaften erworbenen Siedlungsländereien und die im Auftrage des bisherigen Eigentümers zu bestellenden Flächen umfaßten 1932 rund 73 000 Hektar; dazu kommen noch die nicht mitgezählten, in Preußen bereitgestellten Grundstücke unter 50 Hektar, so daß insgesamt 86 000 Hektar zur Verfügung gestellt wurden. Das bedeutet gegenüber 1931 einen Rückgang von 29 v. H. und gegenüber 1930 einen Rückgang von 37 v. H. Wesentlich geringer war die Bereitstellung von Siedlungsland in den Jahren 1924 bis 1926, denn trotz des starken Rückganges wurden 1932 immer noch das Doppelte dieser Jahre an Siedlungsfläche bereitgestellt. Fast man die Flächen zusammen, die nach dem Kriege, d. h. seit Bestehen des Reichsiedlungsgesetzes von 1919 bis zum Ende des Jahres 1932 für Siedlungszwecke bereitgestellt wurden, dann ergibt sich eine Gesamtfläche von rund 930 000 Hektar. Das entspricht ungefähr dem Gebiet von zwei Dritteln des Freistaates Sachsen. Der seit 1931 festzustellende Rückgang an bereitgestellter Siedlungsfläche ist besonders stark in Ostpreußen, während in den vorhergehenden Jahren gerade dort die Siedlungstätigkeit den größten Umfang hatte. Auch in Pommern und Brandenburg ist der Rückgang sehr stark gewesen, während Oberschlesien in der Landbereitsstellung 1932 einen Zugang verzeichnen konnte.

Betrachtet man die Zahl der errichteten Neusiedlerstellen, so ist festzustellen, daß im abgelauenen Jahre ungefähr das Ergebnis von 1931 erreicht worden ist. Es wurden im ganzen Reich 8877 Neusiedlerstellen geschaffen, die ein Gebiet von ungefähr 100 000 Hektar ausmachen. Von diesen Neusiedlerstellen entfallen auf Preußen

allein 7907 Stellen. Die auf Grund des Reichsiedlungsgesetzes betriebene Siedlungstätigkeit erreichte sowohl in der Zahl der Stellen wie hinsichtlich der bestellten Gesamtfläche ihren höchsten Stand in den Jahren 1931 und 1932. Die auf Neusiedlerstellen entfallende Gesamtfläche, die von 1919 bis 1928 etwa 26 000 Hektar jährlich betrug, stieg von 1929 bis 1930 auf 52 000 Hektar jährlich und erreichte 1931 und 1932 rund 100 000 Hektar jährlich. Während in fast aller Vorjahre Ostpreußen in der Zahl der errichteten Neusiedlungen an der Spitze stand, hat für 1932 die Provinz Pommern das höchste Ergebnis erreicht mit 2305 Stellen und rund 28 000 Hektar gegenüber 1461 Stellen und rund 17 000 Hektar in Ostpreußen. Auch in der Provinz Brandenburg war 1932 eine Zunahme der Neusiedlerstätigkeit festzustellen. Insgesamt sind seit 1919 im gesamten Reichsgebiet 57 444 Stellen mit etwa 600 000 Hektar Gesamtfläche (Gesamtfläche der Flak 550 000 Hektar) geschaffen worden.

In der Betriebsflächengröße der einzelnen Neusiedlerstelle hat sich in den letzten Jahren eine bemerkenswerte Wandlung vollzogen. Das Bestreben, die Existenz der Neusiedlerstellen zu erhalten und sämtliche in der Siedlerfamilie vorhandenen Arbeitskräfte voll auszunutzen, führte dazu, daß die Betriebsfläche, die auf die einzelne Siedlung entfiel, mit den Jahren immer größer wurde. Während von 1919 bis 1926 noch der Anteil der Stellen unter 2 Hektar 49,1 v. H. der gesamten Neusiedlungen betrug, ist er bis zum Jahre 1932 auf 3,7 v. H. gefallen, während gleichzeitig der Anteil der mittleren Stellen von 2 bis 10 Hektar von 17 v. H. auf 38 v. H. und der Anteil der größeren Bauernstellen über 10 Hektar von 34 v. H. auf 56 v. H. gestiegen ist. Für 1932 betragen die Zahlen der auf die einzelnen Größenklassen entfallenden Neusiedlungen: 502 Stellen unter 2 Hektar, 3382 Stellen von 2 Hektar bis 10 Hektar, 4993 Stellen von 10 und mehr Hektar.

Außer der Errichtung von Neusiedlungen hat sich auch die sogenannte Anliegeriedlung seit 1919 gut entwickelt. Es handelt sich bei der Anliegeriedlung um eine Siedlungsmethode, bei der den Anliegern, die ihren bisherigen Betrieb durch Vergrößerung zu einer selbstän-

digen Aderernährung machen wollen, durch Landzulagen dazu die Möglichkeit gegeben wird. Diese Landzulagen erfolgten 1932 in 10 536 Fällen gegenüber 11 865 im Jahre 1931. Die für Anliegeriedlungen hergegebene Fläche machte 1932 etwa 19 500 Hektar aus gegenüber 20 000 Hektar 1931. Von den einzelnen Siedlungsgebieten steht Niederschlesien mit 3066 Landzulagen für Anliegeriedlungen für 1932 wie in allen Jahren seit 1919 wiederum an der Spitze; es folgen dann Oberschlesien mit 1806 und Pommern mit 1317 Anliegeriedlungen. Die einzelnen Landzulagen haben sich in ihrem Umfang nicht wesentlich verändert. Bis zum Jahre 1928 betrug diese Zulage je Stelle ungefähr 1,2 Hektar, stieg dann 1930 und 1931 auf 2 Hektar, während 1932 im Durchschnitt auf jede Stelle 1,9 Hektar zugelegt wurden. Seit Bestehen des Reichsiedlungsgesetzes sind diese Landzulagen für Anliegeriedlungen in 97 317 Fällen erfolgt mit einer Fläche von insgesamt 144 000 Hektar.

Christliche Gewerkschaften — Nationalsozialisten

Der „Nationalsozialistische Wirtschaftsdienst“ (Nr. 31) beschäftigte sich kürzlich ausführlich mit den christlichen Gewerkschaften. Gegenüber der vielfach unfaßlichen Beurteilung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung durch örtliche Betriebszellen und einen Teil der Presse, kommt der „N. W.“ zu einem anderen und gerechteren Urteil unserer Bewegung. Wir lesen u. a.: „Das Schergewicht der christlichen Arbeiterbewegung liegt im industriellen Westen; die Mehrzahl ihrer Mitglieder ist katholisch. Aber auch die evangelische Mitgliedschaft hat ein starkes Schergewicht, was sich rein äußerlich schon darin zeigt, daß evangelische Männer, wie Franz Behrens, Fritz Baltruß, Georg Streiter und Karl Duden, auf führenden Posten der Gesamtbewegung stehen. Der Umstand, daß die deutschen Katholiken lange Zeit ihre fast alleinige politische Vertretung im Zentrum hatten, brauchte naturgemäß enge Beziehungen zwischen Zentrum und christlichen Gewerkschaftsführern mit sich, und wieder hat sich das geschäftige Bemühen der an Zwietracht Interessierten darin bekundet, daß man die christlichen Gewerkschaften zentrumshörig nennt. Von solcher Hörigkeit kann schon im Hinblick auf die starke evangelische Mitgliedschaft und Führungsbeteiligung bei den christlichen Gewerkschaften nicht die Rede sein. Vor allem kommt es aber darauf an, in welchem Geiste die beim Zentrum politisch behematen katholischen Arbeiterführer wirken. Bei den Deutschnationalen und der Deutschen Volkspartei trat der Gegensatz zwischen sozialen und antisozialen Kräften schroffstens hervor. Das Zentrum ist zwar in sich viel geschlossener, nicht nur äußerlich, sondern auch im Innern. Auch an Gegensätzen fehlt es ganz gewiß nicht; nur sorgt das größere diplomatische Geschick dafür, daß sie nicht schädlich hervortreten. Stegerwald hat unserer Erinnerung nach den Unterschied zwischen seiner Haltung und der von Wirth einmal so gekennzeichnet: Ich stehe außenpolitisch rechts, sozialpolitisch aber links von Wirth. Aus der politischen Fachsprache ins Gemeindeutsch überetzt, kann das nur heißen: Stegerwald tritt ein für eine entschiedener Vertretung der Arbeiterinteressen; er tritt aber auch ein für eine kraftvollere nationale Außenpolitik. Das ist ganz im Einklang mit der Tradition der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Sie hat etwa zur selben Zeit, als Crispian die ruchlosen Worte sprach: Ich kenne kein Vaterland, das Deutschland heißt, ihre Stellungnahme gegen Versailles mit unüberbietbarer Schärfe so dargelegt: „Wir empfinden es nicht nur als unser Recht, wir empfinden es als unsere Pflicht, die Unchristlichkeit und Unfälligkeit dieses Vertrages immer wieder in die Welt hinauszurufen. Wir sprechen den Angehörigen der anderen Nationen das Recht ab, sich Christen zu nennen, solange sie nicht alles einziehen, um diese Brutalität zu zerreißten.“ Die christlichen Arbeiter standen in vorderster Reihe im Kampf gegen die landesverräterischen Separatisten; sie haben, mehr als man gemeinhin kennt, führenden Anteil an der Abwehr des Ruhrbruchs. Sie stehen heute in der Front für eine nationale und soziale Staatsführung, die engste Verbindung zum Volke hält.“ — Diese Ausführungen sollten sich alle merken, die aus Unkenntnis oder aus durchsichtigen Gründen gegen unsere Bewegung zu Felde ziehen. Unsere Grundzüge sind klar, und unser Ziel heißt: ein nationales und soziales Deutschland!

Die Arbeitslosigkeit im Verband im März 1933

Die Arbeitslosenberichte der Verbandsbezirke vom Monat März ergeben, daß die baugewerbliche Wirtschaftslage wieder eine kleine Besserung erfahren hat. Gegenüber der Arbeitslosenfeststellung vom Februar mit 89,48 Prozent weist der März die Zahl der Arbeitslosen mit 85,91 Prozent auf. Das bedeutet ein Sinken der Arbeitslosenzahl um 3,99 Prozent. Gegenüber dem Vergleichsmonat des Vorjahres mit 91,91 Prozent liegt der diesjährige Stand um 6,53 Prozent niedriger. In den letzten sechs Jahren hatten wir im Monat März folgende Arbeitslosenzahlen: 1927 = 25 Prozent, 1928 = 31,10 Prozent, 1929 = 53,33 Prozent, 1930 = 64,19 Prozent, 1931 = 78,63 Prozent, 1932 = 91,91 Prozent. — Den ungünstigsten Stand hat der Bezirk Königsberg, ihm schließen sich an Köln, Bochum und Breslau. Arbeitslos waren gemeldet in den einzelnen Bezirken in Prozent der Mitglieder:

1. Berlin	83,04 %	7. Köln	90,03 %
2. Bochum	88,31 %	8. Königsberg	90,80 %
3. Breslau	87,76 %	9. München	82,21 %
4. Frankfurt	85,57 %	10. Münster	82,49 %
5. Hannover	83,27 %	11. Paderborn	85,51 %
6. Karlsruhe	80,13 %		

Rundschau

Zum Nationalfeiertag

Am 1. Mai, der von der Reichsregierung zum nationalen Feiertag bestimmt worden ist, soll ein soziales Manifest des Reichspräsidenten verkündet werden. Da der Nationalfeiertag einen grundverschiedenen Charakter gegenüber den früheren sozialdemokratischen Maifeiern hat, werden sich die christlich-nationalen Gewerkschaften an den entsprechenden Veranstaltungen beteiligen. Gewünscht wird von der Gesamtverbandsleitung möglichst geschlossene Beteiligung an den konfessionellen Gottesdiensten, die Ortsstelle und Gruppen sollen sich, soweit offizielle Veranstaltungen stattfinden, in geschlossener Form unter Mitführung der zeitgerecht geänderten Embleme und Zeichen beteiligen. Wo es örtlich möglich ist, soll im Anschluß oder in Verbindung mit den offiziellen Feiern eine zusätzliche Veranstaltung der christlich-nationalen Gewerkschaften folgen. Daß wir christlich-nationalen Arbeiter auf die Gefühle Andersdenkender Rücksicht nehmen, ist für uns selbstverständlich; die gleiche Rücksichtnahme erwarten auch wir. Nach Anordnung der Reichsregierung darf durch die Feier kein Lohnausfall eintreten.

Veränderungen im Deutschen Gewerkschaftsbund

Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband ist aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund ausgeschieden. Ihm sind die übrigen Gedag-Verbände (Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften) gefolgt. Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften wird durch diese organisatorische Veränderung nicht berührt.

Stand der Tarifverträge für Arbeiter am 1. Januar 1931

In dem eben herausgekommenen 58. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt veröffentlicht das Statistische Reichsamt die Ergebnisse der Erhebung über die Tarifverträge für Arbeiter nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Insgesamt bestanden nach den Berichten der Verbände am 1. Januar 1931: Kollektivverträge 1455 mit insgesamt 1.074.595 Arbeitern und 739 je Tarifvertrag; Kanteltarife mit Arbeitszeitregelung 5622 zu 7.344.058 zu 130%, ohne Arbeitszeitregelung 180 zu 1.641.332 zu 91,9. In einem Kanteltarif gehörende Lohnabkommen mit Arbeitszeitregelung 10 zu 16.677 zu 1668, ohne Arbeitszeitregelung 6730 zu 8.845.268 zu 1314; Arbeitszeitabkommen 124 zu 1.613.162 zu 13.069. Selbständige Lohnabkommen mit Arbeitszeitregelung 17 zu 1923 zu 113; ohne Arbeitszeitregelung 418 zu 51.314 zu 123; Urlaubsabkommen 2 zu 139 zu 220. Kollektivverträge waren in der Vorkriegszeit — soweit man hier von einem Tarifwesen reden konnte — ausschlaggebend. In der Nachkriegszeit kamen die Kanteltarife zur Geltung. In verschiedenen Zeitperioden, besonders aber in der Inflationszeit, war es wegen der dauernden Veränderungen der Kaufkraft des Geldes notwendig geworden, häufigere Festsetzungen der Lohnsätze vorzunehmen. Die Lohnabkommen wurden also aus den Kollektivtarifen herausgenommen. Genau so wurden auch Arbeitszeitabkommen (Abkommen in denen nur die Arbeitszeit gemäß § 5 der Arbeitszeitverordnung festgelegt ist) geregelt. So konnten die allgemeinen im Kanteltarif festgelegten Bestimmungen unberührt und für längere Zeit unverändert beibehalten werden. Insgesamt waren am 1. Januar 1931 die Arbeitsbedingungen für 804.788 Betriebe und 10.113.222 Arbeiter (darunter 2.500.735 weibliche) tariflich geregelt. —us.

Tarifnachrichten

Zusammenfassung allgemeiner Nachrichten

Der Kollektivtarif für das deutsche Dachdeckergerwerbe ist mit Wirkung vom 1. 1. 1933 für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Arbeiter im Dachdeckergerwerbe. Von der Allgemeinverbindlichkeit werden die Arbeitsverhältnisse in anderen Untertarifen nur insoweit erfaßt, als es sich um selbständige Überleitungen handelt. Die gewerkschaftliche Dachdeckerarbeiten ausführen. Räumlicher Geltungsbereich ist das Gebiet des Deutschen Reichs.

Studengewerbe. Durch eine bindende Entscheidung des Schlichters für Baden ist für Mittel- und Oberbaden der Studateurlohn in den 5 Ortsklassen auf 92 bzw. 85 bzw. 80 bzw. 72 bzw. 62 Rpf. festgesetzt. Für Unterbaden und Teile der Vorderpfalz ist der Studateurlohn in der Ortsklasse I auf 96, in Ia auf 92 und in den folgenden vier Ortsklassen auf 85 bzw. 80 bzw. 72 bzw. 62 Rpf. festgesetzt worden. In Karlsruhe beträgt der Stundenlohn 93 Rpf. Die Abzüge für Junggefallen richten sich nach § 5 des Reichstarifvertrages. Die Löhne der übrigen Arbeiter sind gleich den Löhnen für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Der Geltungsbereich deckt sich mit dem des Tarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten. Die Arbeitszeit bleibt unverändert. Beginn des Vertrages am 6. April.

Aus dem Verbandsleben

Dortmund. Die Generalversammlung der Ortsgruppe Alt-Dortmund der Maurer-, Bauhilfs- und Betonarbeiter fand am 31. März statt. Die Versammlung hatte eine reichhaltige Tagesordnung. Es wurde Bericht gegeben über die Verwaltungsstellen-Generalversammlung und den Abschluß des Reichstarifvertrages sowie die Lohnverhandlungen. Es wurde einstimmig der Wunsch zum Ausdruck gebracht, die nächsten Versammlungen dazu

zu benutzen, die Tariffragen eingehend zu besprechen. Die Stellung der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung wurde behandelt. Die Vorstandswahl ergab keine wesentlichen Veränderungen. Als erster Vorsitzender wurde gewählt: Ferdinand Kerkert (Maurer), und als zweiter Vorsitzender der Kollege Friedrich Vogel (Zementfahradarbeiter). Die einzelnen Berufe sind entsprechend im Vorstand vertreten. Der Wunsch, daß für alle Versammlungen in Zukunft lehrhaft agitiert werden soll, fand allseitige Zustimmung. Der Vorstand wird sich bemühen, agitatorisch alles zu tun, um trotz der schlechten wirtschaftlichen Lage gewerkschaftliche Arbeit zu leisten.

Der Vorstand mit den Vertrauensleuten kam am Montag, den 10. April, zu einer Sitzung zusammen. Es wurden dort die Einzelheiten für die Frühjahrsagitation besprochen. Es soll eine planmäßige Frühjahrsagitation durchgeführt werden.

Die Polierfrage wurde behandelt. Wir werden bei der Agitation unter den Polierern versuchen, diejenigen, die weltanschaulich zu uns gehören, für unseren Verband zu gewinnen bzw. wieder zurückzuholen. Wir werden jedoch bei dieser Agitation nicht ausdringlich sein. Es ist doch anzunehmen, daß die Poliere, die für unseren Verband in Frage kommen, von selbst nun bald wissen, daß es besser ist, endlich wieder geregelte Organisationsverhältnisse vorzufinden. Deshalb wird den Polierern mit dem Anschluß an die Reichsvereinigung der Poliere, Werk- und Schachtmeister die geeignete Polierorganisation geboten.

Anträge zur 16. ordentlichen Generalversammlung

Es beantragen zu:

§ 1.
Köln, Düsseldorf, Duisburg:
1. Ziffer 2. Im 1. Satz ist hinter dem Wort „Hoch“ einzufügen:
Tief-, Straßenbau-, Feuerungs- und Poliergewerbe.

§ 3.
Der Hauptvorstand:
2. Ziffer 1 unter g muß es heißen:
g) Herausgabe des Verbandsorgans „Die Baugewerkschaft“ mit den monatlich erscheinenden Beilagen „Soziales Recht“ und „Das Blatt der Frau“ außerdem die Fachblätter „Der Junggewerkschaftler“ und „Das Fachblatt der Reichsvereinigung der Poliere, Werk- und Schachtmeister“. Errichtung von Büchereien, Abhaltung von Konferenzen, Versammlungen und Unterrichtskursen sowie Veranstaltungen von Film- und Lichtbildaufführungen.

Hagen, Düsseldorf, Breslau, Berlin:
3. Abf. 1. Die Ziffern 3 und 4 sind zu streichen.
Berlin:
4. Abf. 1. Die Ziffer 5 ist zu streichen.

§ 4.
Jordan:
5. Ziffer 5. Abf. 1 erhält folgenden Nachsatz:
Die Anmeldung hat binnen 14 Tagen zu geschehen, andernfalls haben die Mitglieder die etwa entstehenden Kosten selbst zu tragen. Abmeldungen beim Wohnungswechsel müssen sofort erfolgen.

§ 5.
Der Hauptvorstand:
6. Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:
Die Befristung durch den Hauptvorstand erfolgt im Verbandsorgan „Die Baugewerkschaft“.
Zoppot:
7. Ziffer 3 ist so zu ändern, daß der Verwaltungsvorstand aus den Vorsitzenden der Orts- bzw. Berufsgruppen gewählt wird.

Der Hauptvorstand:
8. Ziffer 9 erhält folgenden Nachsatz:
In allen Fällen bedarf es hierzu der vorherigen Genehmigung des Hauptvorstandes.

9. Neue Ziffer 10:
Den Orts- und Berufsgruppen sowie den Verwaltungsvorständen ist es unterlagt, ohne Genehmigung des Hauptvorstandes Verträge mit dritten Personen oder Körperschaften abzuschließen. Des weiteren ist ihnen nicht gestattet, ohne Genehmigung des Hauptvorstandes andere Kassen als die in den Satzungen vorgeesehenen einzurichten, zu unterhalten oder Beiträge für solche Kassen zu erheben.

§ 6.
Der Hauptvorstand:
10. Ziffer 1 erhält folgenden Ergänzungssatz:
Ueber die Höhe der Entschädigung beschließt der Verwaltungsvorstand in Verbindung mit dem Bezirksleiter.
Bürstadt:
11. Ziffer 1. Im letzten Satz soll es heißen:
Die Entschädigung der Hauskassierer wird auf 8 Prozent festgesetzt.

Ditela:
12. Ziffer 1. Unter den Prozenten ist den Hauskassierern „freie Beitragsleistung“ zu gewähren.
Frankfurt:
13. Ziffer 2. Letzter Satz soll lauten:
Jeder Markenempfänger ist für den durch sein

Verhältnis entstehenden Markenverlust im aufgedruckten Werte haftbar.

Der Hauptvorstand:
14. Ziffer 4:
Die Zahl 30,— M. ist durch „15,— M.“ zu ersetzen. — Hinter „alle größeren Beträge“ ist „(30,— M.)“ einzufügen.

15. Ziffer 5 erhält folgende Änderung:
... vom Verwaltungsvorstand „soweit es vom Hauptvorstand nicht anders bestimmt wird“ usw.

§ 7.
Der Hauptvorstand:
16. Neue Ziffer 3, diese lautet:
3. Zu den §§ 4, 5, 6 und 7 gibt der Hauptvorstand besondere Richtlinien, benannt „Richtlinien über Verwaltungsvorstand“, heraus.

§ 8.
Hagen:
17. Ziffer 3:
Reichskonferenzen sollen alle 2 Jahre abgehalten werden.

§ 9.
Der Hauptvorstand:
18. In Ziffer 3 der Satzung muß es heißen:
... ernannten Bezirksleiter, der gleichzeitig die Kassengeschäfte besorgt, und vier weiteren von der Bezirkskonferenz gewählten Mitgliedern. Ueber die Verteilung der einzelnen Ämter (Vorsitzender, Schriftführer) beschließt der Vorstand selbst.

Gleiwitz, Breslau, Amberg:
19. Ziffer 5. Es soll heißen:
Die Gehälter der Verwaltungsvorstandsangehörigen trägt die Hauptkasse.

Köln:
20. Ziffer 4. Im letzten Satz soll hinter dem Wort „Hauptvorstand“ neu eingefügt werden:
Unter Zustimmung des betreffenden Verwaltungsvorstandes, wo der Angestellte seinen Sitz hat.

Düsseldorf, Breslau:
21. Ziffer 4. Im letzten Satz sind die Worte „Bezirksbeiträge sachgemäß zu verwalten und“ zu streichen.
Düsseldorf:
22. Ziffer 5. Die Sätze 1, 2 und 4 sind zu streichen.

§ 10.
Allenstein:
23. Ziffer 1. Hinter den Worten „können nach Bedarf“ ist einzufügen:
Jedoch mindestens einmal in 2 Jahren.
Köln:
24. Ziffer 1 soll lauten:
Die Bezirke können nach Bedarf einmal im Jahre eine Bezirkskonferenz abhalten, auf dieser wird der Jahresbericht der einzelnen Verwaltungsvorstände bekanntgegeben und der Bezirksvorstand gewählt.

Köln:
25. Ziffer 4 erhält folgende Neufassung:
Die Bezirkskonferenzen bestehen aus Delegierten der Verwaltungsvorstände. Jede Verwaltungsvorstand hat einen Delegierten zu entsenden, Verwaltungsvorstände mit mehr als 600 Mitgliedern 2 Delegierte, mit mehr als 1200 Mitgliedern 3 Delegierte und für jede weiteren 1000 Mitglieder einen Delegierten mehr. Die Delegierten werden in den Verwaltungsvorstandesdelegiertenversammlungen gewählt. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die einzelnen Berufe berücksichtigt werden. Die Delegierten haben sich durch ihr Mitgliedsbuch und einen Wahlausweis

des Verwaltungsstellenvorstandes zu legitimieren. Die Delegiertenkosten der Bezirkskonferenzen tragen die Verwaltungsstellen.

§ 11.

Der Hauptvorstand:

26. Neue Fassung:

1. Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem Hauptvorstand.
2. Der Hauptvorstand besteht aus insgesamt 7 Personen, und zwar dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und 3 Beisitzern.
3. Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt in der in der Regel alle 3 Jahre stattfindenden ordentlichen Verbands-Generalversammlung. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es 5 Jahre dem Verbandsangehörte, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Scheidet ein Hauptvorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus oder ist es dauernd verhindert, sein Amt zu verwalten, so nimmt der Hauptvorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsauschuß die Zuwahl vor.
5. Der Hauptvorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl muß innerhalb 4 Wochen nach der Verbands-Generalversammlung stattgefunden haben.
6. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 hauptamtlich bei der Hauptgeschäftsstelle tätigen Personen. Seine Rechte und Pflichten werden von dem Hauptvorstand festgelegt.
7. Der Hauptvorstand hat insbesondere die Pflicht:

- a) den Verband nach innen und außen zu vertreten, und zwar gegenüber den Behörden und dritten Personen,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der dem Verbandsangehörten zustehenden Rechte sowie die Abtretung dieser Rechte an dritte Personen,
 - c) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen,
 - d) die Verbandshauptkasse zu verwalten und die Gelder mündelsicher anzulegen,
 - e) den Verwaltungsstellen einen jährlichen Rassenbericht zu geben,
 - f) einen gedruckten Geschäftsbericht herauszugeben,
 - g) ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, denselben Bericht zu erstatten und in außergewöhnlichen Fällen Entscheidungen zu treffen,
 - h) statistische Erhebungen aller Art vorzunehmen,
 - i) Geschäftsordnungen für die Bezirks- und Verwaltungsstellensekretariate zu erlassen sowie ihre Geschäftsführung zu überwachen.
8. Der Hauptvorstand tritt mittels einer Geschäftsordnung, die gleichzeitig mit der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erlassen werden muß, an diesen einen Teil seiner ihm aus den Satzungen zustehenden Rechte, soweit sie die Geschäftsführung des Verbandes betreffen, ab.
9. Für seine eigene Geschäftsführung gibt sich der Hauptvorstand in der ersten auf die ordentliche Verbands-Generalversammlung stattfindenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

Köln:

27. Neue Fassung:

1. Die Führung der Verbandsgeschäfte obliegt dem geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand. Der Hauptvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, welcher hauptamtlich tätig ist. Die zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Wahl des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes ist geheim und erfolgt in der alle 3 Jahre stattfindenden ordentlichen Verbands-Generalversammlung. Wählbar ist in der Regel jedes Mitglied, sofern es 10 Jahre dem Verbandsangehörte, auch wenn es auf der Generalversammlung nicht anwesend ist. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus oder ist es dauernd verhindert, sein Amt zu verwalten, so nimmt der erweiterte Vorstand in Gemeinschaft mit dem Verbandsauschuß die Zuwahl vor.
4. Der erweiterte Vorstand hat insbesondere die Pflicht:

 - a) den Verband nach innen und außen zu vertreten, und zwar gegenüber allen Behörden und dritten Personen,
 - b) die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung der dem Verbandsangehörten zustehenden Rechte sowie die Abtretung dieser Rechte an dritte Personen,

Am 22. April 1933 ist der sechzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

- c) für die richtige Anwendung der Satzungen zu sorgen und die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen,
- d) die Verbandshauptkasse zu verwalten und die Gelder mündelsicher anzulegen,
- e) einen jährlichen Rassenbericht den Verwaltungsstellen zu geben,
- f) einen gedruckten Geschäftsbericht herauszugeben,
- g) ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen einzuberufen, denselben Bericht zu erstatten und in außergewöhnlichen Fällen Entscheidungen zu treffen,
- h) statistische Erhebungen aller Art vorzunehmen,
- i) Geschäftsordnungen für die Bezirks- und Verwaltungsstellen-Sekretariate zu erlassen sowie ihre Geschäftsführung zu überwachen.

5. Für die Geschäftsführung gibt sich der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand (im Benehmen mit dem Verbandsauschuß) in der ersten, auf die ordentliche Verbands-Generalversammlung stattfindenden (gemeinsamen) Sitzung eine Geschäftsanweisung. Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Das einzelne Vorstandsmitglied sowie der Gesamtvorstand sind für ihre Tätigkeit dem Verbandsangehörten gegenüber verantwortlich. Für die Beschlusfassung bedarf es der einfachen Majorität.

Düsseldorf:

28. Ziffer 1, Abs. 2, Satz 2. Das Wort „drei“ ist durch: „zehn“ zu ersetzen.

Hannover:

29. Ziffer 1, Abs. 2 lautet wie folgt:

Die Wahl des Hauptvorstandes erfolgt in der alle 3 Jahre stattfindenden ordentlichen Generalversammlung des Verbandes. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es 10 Jahre dem Verband angehört und mindestens 28 Jahre alt ist, es braucht auf der Generalversammlung nicht anwesend zu sein. Als gewählt gilt, wer die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

Düsseldorf, Duisburg:

30. Ziffer 2c. Die Worte „im Verbandsorgan“ sind zu streichen und dafür die Worte „den Verwaltungsstellen“ einzusetzen.

Hannover:

31. Ziffer 2c wie folgt:

Die Verbandskasse zu verwalten, die Gelder mündelsicher anzulegen.

§ 12.

Der Hauptvorstand:

32. Neue Fassung:

1. Dem Hauptvorstand steht in besonderen Fällen, die unten näher erläutert werden, ein Verbandsauschuß zur Seite.
2. Der Verbandsauschuß setzt sich aus dem Hauptvorstand und den Bezirksleitern, als Vertreter der Verbandsbezirke, zusammen.
3. Der Verbandsauschuß soll in der Regel zweimal im Jahre zu Sitzungen zusammentreten, jedoch kann der Hauptvorstand in Bedarfsfällen außerordentliche Sitzungen einberufen.
4. Der Hauptvorstand muß eine Verbandsauschußsitzung auch dann einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses in einer begründeten Eingabe verlangt.
5. Der Verbandsauschuß hat die Aufgabe:

 - a) die etwa notwendig werdenden Einstellungen bzw. Versetzungen von Kollegen an der Hauptverwaltung oder als Bezirksleiter zu beschließen,
 - b) gemeinschaftlich, sofern eine Verbands-Generalversammlung nicht einberufen werden kann, über Änderung der Beitragshöhe, Extrabeiträge, Art und Höhe der Unterstützungen sowie über Notmaßnahmen besonderer organisatorischer Art zu beschließen,
 - c) Entscheidungen über besondere agitatorische und tarippolitische Maßnahmen zu treffen.

6. Der Verbandsauschuß tagt nur gemeinsam und ist an einen bestimmten Tagungsort nicht gebunden.
7. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende des Verbandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Protokollführer. Dieser hat von jeder Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten der Hauptgeschäftsstelle zu geben.
8. Falls auf schriftlichem Wege über etwa zu entscheidende Fragen eine Einigung nicht erzielt wird, so muß der Auschuß zu einer Sitzung zusammentreten. Den Zeitpunkt dieser Sitzung bestimmt der Hauptvorstand, der auch die Einladungen ergehen läßt. Bei etwaigen Abstim-

mungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Köln:

33. Neue Fassung:

1. Dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand steht in besonderen Fällen, die unten näher erläutert werden, ein Verbandsauschuß zur Seite. Die Generalversammlung wählt einen Verbandsauschuß von 11 Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die aus den einzelnen Bezirken zu entnehmen sind.
2. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es zehn Jahre dem Verbandsangehörte und seiner Beitragspflicht bis zum Tage der Wahl genügt hat.
3. Der Verbandsauschuß soll in der Regel zweimal im Jahre zu Sitzungen zusammentreten, jedoch kann der Hauptvorstand in Bedarfsfällen außerordentliche Sitzungen einberufen. Der Vorstand muß eine Ausschusssitzung einberufen, wenn es die Hälfte der Ausschusmitglieder verlangt.
4. Der Verbandsauschuß hat die Aufgabe:

 - a) die etwa notwendig werdenden Einstellungen bzw. Versetzungen von Kollegen an der Hauptverwaltung oder als Bezirksleiter zu beschließen,
 - b) gemeinschaftlich, sofern eine Verbands-Generalversammlung nicht einberufen werden kann, über Änderung der Beitragshöhe, Extrabeiträge, Art und Höhe der Unterstützungen sowie über Notmaßnahmen besonderer organisatorischer Art zu beschließen,
 - c) Entscheidungen über besondere agitatorische und tarippolitische Maßnahmen zu treffen,
 - d) Entgegennahme von Berichten über die mündelsichere Anlegung sowie sonstige Verwendung der Verbandsvermögen, ferner der Berichte über die Revision der Verbandskasse.

5. Der Verbandsauschuß tagt nur gemeinsam und ist an einen bestimmten Tagungsort nicht gebunden.
6. Den Vorsitz führt in den gemeinsamen Sitzungen der Vorsitzende des Verbandes, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Der Verbandsauschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Protokollführer. Dieser hat von jeder Sitzung ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten der Hauptgeschäftsstelle zu geben.
7. Falls auf schriftlichem Wege über etwa zu entscheidende Fragen zwischen den Vertretern der Bezirke und dem Hauptvorstand eine Einigung nicht erzielt wird, so muß der Verbandsauschuß zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammentreten. Den Zeitpunkt dieser Sitzung bestimmt der Vorstand, der auch die Einladungen ergehen läßt. Bei etwaigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Münster:

34. Ziffer 1 erhält den Zusatz: Der Verbandsauschuß setzt sich aus „berufstätigen Kollegen“ zusammen.

Hannover:

35. Ziffer 1 und 2 lauten wie folgt:

1. Neben dem Hauptvorstand wählt die Generalversammlung einen Verbandsauschuß.
2. Wählbar ist jedes Mitglied, sofern es 10 Jahre dem Verbandsangehörte. Ausschusmitglieder sind nach der Generalversammlung durch eine Bezirkskonferenz zu wählen. Dabei stellt jeder Bezirk einen Vertreter und Stellvertreter.

Gelsenkirchen:

36. Ziffer 2. Im 1. Satz wird das Wort „sollen“ gestrichen und an dessen Stelle „müssen“ gesetzt.

Breslau:

37. Ziffer 2. Das Wort „vier“ ist durch „fünf“ zu ersetzen.

Düsseldorf:

38. Ziffer 2. Das Wort „fünf“ ist durch „zehn“ zu ersetzen.

Düsseldorf:

39. Ziffer 3 Abs. b. Hinter dem Wort „Bezirksleiter“ ist einzufügen: „... sowie die Anwendung der Bestimmung der Unterstützungsstufe ...“

Landsberg/Opftr:

40. Ziffer 3c erhält den Zusatz: Der Verbandsauschuß hat die Pflicht, mehr als bisher auf eine ordnungsgemäße und paritätische Geschäftsführung zu achten.

Düsseldorf:

41. Ziffer 3 erhält einen Unterabschnitt e: Bei Anträgen des Hauptvorstandes auf Änderung der Satzung, Festsetzung des Ortes und der Tagesordnung der Generalversammlung mitzuwirken, ebenso bei Abschluß von Kartellverträgen mit anderen Organisationen.

Düsseldorf:

42. Ziffer 3 erhält einen neuen Unterabschnitt f: ... Notstandsmaßnahmen sonstiger organisatorischer oder finanzieller Art, von deren Durchführung die Leistungsfähigkeit oder gar der Bestand des Verbandes abhängig ist, gemeinsam mit dem Hauptvorstand zu beschließen

§ 12 a.

Der Hauptvorstand:
Köln:

43. Neuer Paragraph:

- 1. Zur Prüfung der Verbandshauptkasse und Entgegennahme von Beschwerden sowohl über die Geschäftsführung wie auch über die Auslegung der Verbandsstatuten besteht eine Revisions- und Beschwerdekommision aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern.
- 2. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter findet jeweils auf der ordentlichen Verbands-Generalversammlung statt.
- 3. Wählbar ist jedes Mitglied, welches mindestens 10 Jahre Mitglied des Verbandes ist.
- 4. Nach erfolgter Wahl treten die Kommissionsmitglieder sofort zusammen und wählen einen Vorsitzenden. Name und Wohnung des Vorsitzenden sind halbjährlich in dem Verbandsorgan „Die Baugewerkschaft“ bekanntzugeben. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt Zuwahl durch den Verbandsauschuß.
- 5. Die Revisions- und Beschwerdekommision hat die Aufgaben:
 - a) als Berufungsinstanz alle an sie gelangten Beschwerden in Verbindung mit dem Hauptvorstand zu regeln,
 - b) die Revisionen der Hauptkasse (jährlich mindestens zweimal) durchzuführen und nach jeder Prüfung dem Hauptvorstand einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis zu unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, dem Verbandsauschuß auf der nächsten Verbands-Auschußsitzung Bericht zu erstatten,
 - c) durch ihren Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch ein anderes Mitglied, auf der ordentlichen Verbands-Generalversammlung über die Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- 6. Beschwerden, die an die Kommission gelangen, sind innerhalb 4 Wochen gemäß Ziffer 5 a) zu erledigen.
- 7. Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes und des Verbandsauschusses unterliegen nicht der Nachprüfung durch die Revisions- und Beschwerdekommision.

Hannover:

44. Neuer Paragraph:

Zur Prüfung der Hauptkasse und Entgegennahme von Beschwerden, sowohl über die Geschäftsführung wie auch über die Auslegung der Satzung, besteht eine Revisions- und Beschwerdekommision aus 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern. Die Wahl findet auf der Generalversammlung statt. Wählbar ist jedes Mitglied, welches 10 Jahre dem Verbands angehört. Die Kommission wählt sich ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13.

Der Hauptvorstand:

45. Ziffer 2d erhält folgende Fassung:

Den Hauptvorstand sowie die Revisions- und Beschwerdekommision zu wählen.

Köln:

46. Ziffer 2 Abs. d muß es heißen:

Den Hauptvorstand, den Verbandsauschuß und die Revisions- und Beschwerdekommision zu wählen.

Der Hauptvorstand:

47. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Die Generalversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten, den Bezirksleitern, der Schriftleitung der „Baugewerkschaft“, Vertretern des Hauptvorstandes und dem Vorsitzenden der Revisions- und Beschwerdekommision zusammen.

Hannover:

48. Ziffer 4 erhält folgenden Nachsatz:

Stimmberechtigt sind nur die gewählten Delegierten.

Zoppot:

49. Ziffer 5. Die Generalversammlung hat eine genau anzuordnende Wahlordnung anzuarbeiten und in Kraft zu setzen. Darin ist festzulegen, daß der Termin zur Delegiertenwahl mindestens 6 Wochen vor derselben in der „Baugewerkschaft“ bekanntzugeben ist.

Der Hauptvorstand:

50. Ziffer 10 lautet der letzte Satz:

4 Wochen vorher in der „Baugewerkschaft“, soweit sie nicht dem Wobke des Verbandes oder seinen Mitgliedern entgegenstehen, veröffentlicht werden.

51. Neue Ziffer 11:

Solche nicht in der „Baugewerkschaft“ veröffentlichten Anträge müssen trotzdem an der Generalversammlung zur Beratung kommen.

§ 14.

Der Hauptvorstand:

52. Ziffer 3 wird das Wort:

„Verbands-Auschuß“ durch „Revisions- und Beschwerdekommision“ ersetzt.

53. Neuer Nachsatz:

Die Einlegung der Beschwerden hat keine aufchiebende Wirkung.

§ 15.

Schwandorf:

54. Ziffer 1 erhält den Zusatz:

Während der Werbemonate ist der Eintritt in den Verband unentgeltlich.

Der Hauptvorstand:

55. Neue Ziffer 3:

Die Aufnahmen sind vollzogen durch Zahlung des Eintrittsgeldes und Einhandigung des Mitgliedsbuches, wobei der Aufgenommene seine Namensunterschrift in dem Mitgliedsbuch zu leisten hat. Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes, und sind beim Austritt, Ausschluß und im Todesfalle an den Verband zurückzugeben.

§ 16.

Der Hauptvorstand:

56. Ziffer 2 muß es heißen:

In Verwaltungsstellensekretariaten durch die Angestellten, im anderen Falle durch die Hauptgeschäftsstelle ausgestellt. Die Verbandsangestellten sind verpflichtet, der Hauptgeschäftsstelle halbjährlich eine Aufstellung gemäß des hierfür in Frage kommenden Formulars einzusenden.

§ 17.

Frankfurt:

57. Ziffer 2. Die Worte „1 Mark“ sind durch „50 Kpf.“ zu ersetzen. Ziffer 2 erhält weiter folgenden Zusatz: Für die nicht durch eigene Schuld verlorene gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Mitgliedsbücher wird das Ersatzbuch kostenlos ausgestellt.

§ 18.

Der Hauptvorstand:

58. Ziffer 2 soll lauten:

Mitglieder, welche sich einer ehrlosen Handlung schuldig machen oder durch Rede und Tat den Grundsätzen des Verbandes entgegenwirken, können durch Beschluß einer der nachgenannten Instanzen aus dem Verbands ausgeschlossen werden: a) der Ortsgruppenversammlung, b) der Verwaltungsstellenversammlung, c) des Bezirksvorstandes, d) des Hauptvorstandes. Sie verlieren damit jedes Anrecht auf die Vorteile und Einrichtungen des Verbandes. Die Gründe des Ausschlusses müssen der übergeordneten Instanz innerhalb 8 Tagen mitgeteilt werden.

59. Ziffer 6 soll lauten:

Ausgeschlossenen oder mit Strafen bedrohten Mitgliedern steht das Beschwerderecht a) beim Hauptvorstand, b) bei der Revisions- und Beschwerdekommision, c) bei der Generalversammlung des Verbandes zu. Letztere findet in der Regel alle 3 Jahre statt.

60. Ziffer 7 soll lauten:

Beschwerden müssen in Fällen der Ziffer 2 unter a), b) und c) schriftlich an den Hauptvorstand, von den vom Hauptvorstand ausgeschlossenen Mitgliedern an die Revisions- und Beschwerdekommision innerhalb einer Frist von je 4 Wochen gestellt werden. Gegen die Entscheidung der Revisions- und Beschwerdekommision ist die schriftliche Berufung bei der Verbands-Generalversammlung innerhalb 4 Wochen zulässig. Wenn eine der vorgenannten Instanzen den Ausschluß ausgesprochen hat, ruhen während des Verfahrens alle Anrechte an den Verband. Wird die Berufungsfrist bei einer Instanz veräumt, so gilt der Beschluß als rechtswirksam.

§ 21.

Duderstadt, Frankfurt, Düsseldorf, Breslau, Zoppot, Jordan, Heilsberg, München, Danzig, Döbeln, Straubing, Amberg, Lindau, Berlin, Freising, Landsberg/Oberp.

61. Ziffer 1 muß es heißen:

Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Stundenlohn.

Münster:

62. Ziffer 1 muß es heißen:

Der wöchentliche Beitrag beträgt einen Stundenlohn. (Dieser Antrag hat nur Gültigkeit, wenn auch gleichzeitig die Arbeitslosenunterstützung gestrichen wird.)

Münster:

63. Ziffer 1 erhält den Zusatz:

Je 10 Arbeitslosensmarken à 10 Kpf. bzw. 5 Arbeitslosensmarken à 20 Kpf. gelten als eine Vollmarke zu 1 Mark und werden in Anrechnung gebracht. Die Einnahmen aus den Arbeitslosensmarken sind wie bisher den Bezirksklassen bzw. den Verwaltungsstellenklassen zu überlassen. Die 53 Beitragswochen kommt in Fortfall.

Gleiwitz:

64. Ziffer 1. Die Beitragstabelle ist so zu ändern, daß der Beitrag für einen Tiefbauarbeiter einen Stundenlohn, für den Bauhilfsarbeiter 1/2 Stundenlohn und für den Facharbeiter 1 1/2 Stundenlohn beträgt.

Glabbeek, Düsseldorf:

65. Ziffer 1. Im 1. Satz werden die Worte „drei und mehr Tage“ durch „vier und mehr Tage“ ersetzt. Limburg, Duisburg:

66. Ziffer 1.

Der Wochenbeitrag darf 1/4 des Stundenlohnes nicht übersteigen.

Hagen:

67. Ziffer 1.

Die Wochenbeiträge betragen einen Stundenlohn + 20 Prozent.

Allenstein:

68. Ziffer 1.

Der Wochenbeitrag beträgt einen Stundenlohn + 10 Prozent.

Eisen, Poliere:

69. Ziffer 1.

Die Beiträge sind den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Sombroth:

70. Ziffer 1.

Der Verbandsbeitrag ist für jede Kalenderwoche, in der das Mitglied voll arbeitet, voll zu zahlen. Falls zwei Feiertagen in eine Woche fallen, ermäßigt sich der Beitrag prozentual.

Recklinghausen:

71. Ziffer 1.

Der Verbandsbeitrag ist für jede Kalenderwoche, in der das Mitglied mehr als drei Tage arbeitet, zu zahlen. In der 8. Zeile sind die Worte „länger als“ zu streichen.

Zoppot (Maurer, Bauhilfsarbeiter):

72. Ziffer 1.

Der Verbandsbeitrag ist für jede Kalenderwoche in der Zeit vom 1. März bis 1. Dezember (40 Wochen), in der das Mitglied vier und mehr Tage arbeitet, zu zahlen usw.

(Fortsetzung folgt.)

Sterbetafel

Am 3. März starb plötzlich und unerwartet unser Kollege Franz Peteret aus Kautzen an Brustfellentzündung. Wir verlieren in ihm einen lieben, treuen Kollegen.

Verwaltungsstelle Gleiwitz.

Am 5. April starb unser langjähriges treues Mitglied und lieber Kollege, der Kürleger Franz Köster, im Alter von 74 Jahren infolge Schlaganfalles, nachdem seine Frau ihm vor kaum zwei Wochen in den Tod vorausgegangen war.

Verwaltungsstelle Osnabrück.

Am 7. April starb nach kurzem Leiden unser treuer Kollege Leopold Geiger im Alter von 66 Jahren.

Ortsgruppe Mannheim-Käfertal.

Am 11. April starb nach längerem Leiden unser Kollege Martin Stamm im Alter von 65 Jahren.

Ortsgruppe München.

Ehre ihrem Andenken!

Schmale Teakholz Wasserragen
Das Beste! Garantie für Genauigkeit!
M.HIESSINGER-WERKZEUGFABRIK-NÜRNBERG

Wegen Geldnot!

ab Fabrik teinstle Maßanzugstoffe silbergraugestreift u. Pfeffer und Salz Kammgarn, m 8,80 u. 10,80, das Beste vom Besten Erga. Gera 167.

Möbel-Kamerling

N. Kastanienallee 56, Ecke Fehrdellinerstr. Speise, Schlat, Herrenzlg., Küchen, Zuckergnom, Zim. u. Fr. Polier, Beiz. u. Folstermga. - Werkst.

Unsere Kollegen taufen nur bei unseren Inferenten

D. R. P. Reelle Bezugsquelle D. R. P. Zahnsohleder o. Kb. Jeder sein eigener Schuhmacher durch Aufzeichnung und Beschreibung 5 Paar Kern-Leder-Sohlen Garantie, höchste Haltbarkeit, 3 1/2-5 u. 6 mm stark, für Herren- u. Damensohlen in 2 Stücken, mittlere Schuhgröße passend, bzw. auch für ganz große Sohlen verwendbar. Zusammen nur 2,- Mk. Auch Schuhmachermesser, Hammer u. Raspel. Eine Höchstleistung nur durch Großvertrieb, kein Risiko, nirgends billiger. Falls nicht zufrieden, zahle den Betrag sofort zurück. Versand per Nachnahme, Verpackung frei. G. M. Griebhammer, Fürth i. Bay. 5. Garantie lautende Nachbestellung, auch Sie bleiben Kunde. Bei Bestellung 3/4 Pfd. zu RM. 6,- gibt es 13 Paar Sohlen, porto- u. verpackungsfrei Zusendung.

Teakholz-Wasserragen in höchster Vollendung!

Stärke 25 x 50 und 25 x 55 mm						
100 cm	90 cm	80 cm	75 cm	70 cm	60 cm	50 cm
3.20	3.00	2.80	2.70	2.60	2.40	2.20
Extra-Qualität:						
3.60	3.40	3.20	3.10	3.00	2.80	2.60

Sämtliche Werkzeuge, Bekleidung, des Feils auf dem Markt. lt. Katalog sofort lieferbar. Veri. geg. Nachn. Von 10 RM. an portofrei. Jede 12te Wasserrage wird gratis geliefert. Westermeyer & Co., Bielefeld, Ziegelstraße.